

02.09.04

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit und Soziale Sicherung

Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte

A. Problem und Ziel

Ziel der Verordnung ist es, das Einkommen aus tierärztlicher Tätigkeit im Beitrittsgebiet im Verhältnis zu anderen freien Berufen auf Grund der allgemeinen Entwicklung in den neuen Ländern entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

- 1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugaufwand**
- 2. Vollzugaufwand**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Änderungsverordnung nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Die Anpassung der Gebühren für tierärztliche Leistungen auf 90 v. H. des Westniveaus wird zu einer allgemeinen Mehrbelastung der Nutztierhaltung führen. Eine genaue Aussage, ob sich diese Mehrbelastung auch auf das Verbraucherpreisniveau auswirkt, ist nicht möglich, da sich die Kostenbelastung in der Landwirtschaft in erster Linie nach dem Gebührenniveau in den sogenannten Betreuungsverträgen richtet. Auf alle anderen Personen, die Tiere halten, wirkt sich die zu erwartende Mehrbelastung zwar unmittelbar, aber nur geringfügig aus.

02.09.04

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit und Soziale Sicherung

**Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für
Tierärzte**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 1. September 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale
Sicherung zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte

Vom

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Bundestierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom.....eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Artikel 1

In § 10 Abs. 1 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S.1691) wird die Angabe „16 vom Hundert“ durch die Angabe „10 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am.....2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Nach § 12 der Bundes-Tierärzteordnung kann die für das Beitrittsgebiet vorgeschriebene Höhe der Vergütungen für tierärztliche Leistungen in regelmäßigen Abständen an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Dabei ist das Verhältnis der für das Beitrittsgebiet geltenden Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) zu der für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 geltenden Bezugsgröße zu berücksichtigen.

Durch die Anpassung der Gebühren für tierärztliche Leistungen auf 90 v. H. des Westniveaus wird mit der Gebührenregelung für den humanmedizinischen Bereich nach der „Sechsten Gebührenanpassungsverordnung - 6. GebAV“ vom 18. 10. 2001 (BGBl. I. S. 2721) gleichgezogen und die bisherige Benachteiligung gegenüber den Berufsgruppen in der Humanmedizin ausgeräumt. Zwar liegt die mit Inkrafttreten der Änderung erreichte Vergütungsrelation von 90 v. H. des Westniveaus über dem für das Jahr 2004 anzuwendenden Verhältnis zwischen der Bezugsgröße (Ost) und der Bezugsgröße (West) (84,05 v. H.). Dies wird jedoch durch verschiedene Einflussgrößen gerechtfertigt, die für die wirtschaftliche Entwicklung im Beitrittsgebiet maßgeblich sind und zum Teil einen deutlich geringeren Abstand zu den Vergleichswerten im übrigen Bundesgebiet aufweisen. Dies gilt insbesondere für das allgemeine Niveau der Verbraucherpreise sowie die Entwicklung der Tariflöhne und -gehälter. So ist das Vergütungsniveau der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst ab dem 1. Januar 2003 auf 91 v. H. und ab dem 1. Januar 2004 auf 92,5 v. H. der für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 geltenden Beträge angehoben worden.

Für andere freie Berufe im Beitrittsgebiet sind gleich hohe (z. B. Ärzte und Zahnärzte) oder noch höhere (z. B. Notare und Steuerberater) Anpassungen bereits vorgenommen worden.

Die Anhebung des Vergütungsniveaus wird zu einer geringfügigen Mehrbelastung der Nutztierhaltung führen. Eine Vorhersage, wie weit sich diese Mehrbelastung auf das Verbraucherpreisniveau auswirkt, ist nicht möglich, da sich die Kostenbelastung in der Landwirtschaft in erster Linie nach dem Gebührenniveau in den sogenannten Betreuungsverträgen richtet.

Auf die Kosten der Haustierhaltung wirkt sich die zu erwartende Mehrbelastung unmittelbar, aber nur in geringem Umfang aus.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Gebührenanpassung nicht betroffen.

Frauen und Männer sind von dem Verordnungsentwurf weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich betroffen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Diese Vorschrift enthält die für die Anhebung der Vergütungshöhe erforderliche Einzelregelung.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.